

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

LI. Jahrgang Nr. 2



Ausgegeben in Gifhorn am 29.02.2024

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Nichtbestehen UVP-Pflicht für den Ersatzneubau der Brücke über die Oker auf der L 321 bei Groß Schwülper	53
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	

STADT WITTINGEN	

GEMEINDE SASSENBURG	

SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	
Gemeinde Bokensdorf	Haushaltssatzung 2024 54
	Bebauungsplan „Golfplatz Bokensdorf“ mit Grünordnungs- plan und örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung 55
Gemeinde Weyhausen	Haushaltssatzung 2024 56
SAMTGEMEINDE BROME	
Gemeinde Bergfeld	Haushaltssatzung 2024 58
Gemeinde Parsau	Haushaltssatzung 2024 60
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	
Gemeinde Dedelstorf	Bebauungsplan „Eichenring“ im OT Allersehl 62
Gemeinde Hankensbüttel	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus in Hankensbüttel 63
Gemeinde Sprakensehl	Bebauungsplan „Am Ginsterbusch, 1. Änderung“ im OT Bokel 64

SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL

SAMTGEMEINDE MEINERSEN

Gemeinde Hillerse

Bebauungsplan „Torfkoppel – Im Kröppelbeek“,
2. Änderung, OT Hillerse

65

Gemeinde Leiferde

Jahresabschluss 2010

66

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Haushaltssatzung 2024

67

SAMTGEMEINDE WESENDORF

45. Flächennutzungsplanänderung

68

Gemeinde Schönewörde

Bebauungsplan „Querkamp II“,
Gemeinde Schönewörde

69

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Ersatzneubau der Brücke über die Oker auf der L 321 bei Groß Schwülper hier: Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr beabsichtigt im Zuge der L 321 den Ersatzneubau der Brücke über die Oker bei Groß Schwülper und hat hierfür einen Antrag auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 38 Niedersächsisches Straßengesetz i. V. m. §§ 72 – 78 Verwaltungsverfahrensgesetz gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG unter Einbeziehung der entscheidungserheblichen Daten und Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist, da von ihm keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Die Durchführung des Vorhabens ist mit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden, insbesondere:

- Baubedingte Schall- und Schadstoff- und Lichtemissionen auch im Bereich des Gewässers (Oker)
- Baubedingte Veränderungen des Grundwassers
- Anlagebedingte Neuversiegelung von Flächen fhr Fahrbahn und Bankette
- Verringerung des Retentionsraumes innerhalb des Überschwemmungsgebietes durch die Verbreiterung der Dammböschungen des Brückenbauwerks
- Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch die erforderlichen Flächeninanspruchnahmen

Für das Vorhaben ist ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt worden, um die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen dazustellen und zu bewerten. Dort wurden Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen entwickelt, u.a. insbesondere:

- Bauzeitenregelungen
- Entwässerung über Sickermulden
- Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes
- Rekultivierung des Bodens auf allen temporären Bauflächen und Wiederherstellung bzw. Optimierung der ursprünglichen Nutzung
- Schutz von Vegetationsbeständen und Einzelbäumen/ Begrenzung des Baufeldes
- Gewässerschonende Bau- und Abbrucharbeiten
- Umsetzung von Muscheln und Ausstiegshilfen für Libellen während der Schlupfphase
- Einsatz einer Umweltbaubegleitung
- Entsiegelung und Rekultivierung von Fahrbahn- und Bauwerksflächen
- Entwicklung von Gras- und Staudenfluren
- Anlage einer Flutmulde und Entwicklung von Feuchtgrünland
- Wiederherstellung der baubedingt betroffenen Grünlandbereiche
- Einzelbaumpflanzungen
- Anbringen von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse

Über die entwickelten Maßnahmen wird sichergestellt, dass dauerhafte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter vermieden werden und nach Beendigung des Eingriffs, infolge der Realisierung des Vorhabens, keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zurückbleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG i.V.m. § 2 NUVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gifhorn, den 29.01.2024

Im Auftrage

Jabs

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Bokensdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bokensdorf in der Sitzung am 25. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.629.100 EURO
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.597.700 EURO
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.531.600 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.494.400 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	350.000 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.005.000 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.881.600 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.499.400 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 255.200 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 340 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 300 v. H. |

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Bokensdorf, den 25. Januar 2024

(L. S.)

Georg
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03. bis einschl. 12.03.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Bokensdorf, 19.02.2024

Georg
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan "Golfplatz Bokensdorf" mit Grünordnungsplan und mit örtlicher Bauvorschrift, 2. Änderung

Der Rat der Gemeinde Bokensdorf hat in seiner Sitzung am 25.01.2024 den o.g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der anliegenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.¹

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit örtlicher Bauvorschrift bekannt gemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschrift wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wurde abgesehen.

Der Bebauungsplan, die Örtliche Bauvorschrift einschließlich seiner Begründungen kann in dem Gemeindebüro der Gemeinde Bokensdorf während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes mit Örtlicher Bauvorschrift kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan unter <https://www.boldecker-land.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/> in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Bokensdorf, den 05.02.2024

(L. S.)

Georg
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Haushaltssatzung der Gemeinde Weyhausen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Weyhausen in der Sitzung am 25. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 4.897.300 EURO |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 4.846.500 EURO |

¹ abgedruckt auf Seite 71 dieses Amtsblattes

1.3	der außerordentlichen Erträge	0 EURO
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 EURO
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.872.500 EURO
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.806.100 EURO
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 EURO
2.2.2	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.500 EURO
2.4	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO
2.5	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.872.500 EURO
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.807.600 EURO

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 812.000 EURO festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

§ 6

Die Wertgrenzen nach § 12 KomHKVO für erhebliche Investitionen liegen bei einer Million € für Baumaßnahmen und 250.000 € bei sonstigen Vermögensgegenständen.

Weyhausen, den 25. Januar 2024

(L. S.)

Klose
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03. bis einschl. 12.03.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Boldecker Land öffentlich aus.

Weyhausen, 14.02.2024

Klose
Bürgermeisterin

I.

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Bergfeld für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bergfeld in der Sitzung am 29.01.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	766.900,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	858.100,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	719.200,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	744.100,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	600.000,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	155.000,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.900,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.319.200,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	905.000,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 119.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) Grundsteuer B (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.

6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.

6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Bergfeld, den 29.01.2024

Gemeinde Bergfeld

Düsterhöft
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2024 bis einschl. 12.03.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Bergfeld, 22.02.2024

Düsterhöft
Bürgermeisterin

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Gemeinde Parsau für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Parsau in der Sitzung am 07.02.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.843.300,00 EUR
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.971.300,00 EUR
1.3	der außerordentlichen Erträge,	0,00 EUR
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR

im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.789.500,00 EUR
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.763.900,00 EUR
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	683.900,00 EUR
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	160.200,00 EUR
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 EUR
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	37.700,00 EUR

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.473.400,00 EUR
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.961.800,00 EUR

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 298.200,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) Grundsteuer B (Grundsteuer B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

§ 6

- 6.1. Die Wertgrenzen für die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 6 Satz 1 KomHKVO wird auf 1.000 € festgesetzt.
- 6.2. Bevor Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher Bedeutung beschlossen werden, soll gemäß § 12 Abs. 1 KomHKVO durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.
- 6.2.1. Für Baumaßnahmen wird eine Wertgrenze von 50.000 € als erheblich festgesetzt.
- 6.2.2. Für sonstige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird eine Wertgrenze von 10.000 € als erheblich festgesetzt.

Parsau, den 07.02.2024

Gemeinde Parsau

Keil
Bürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2024 bis einschl. 12.03.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Brome öffentlich aus.

Parsau, den 22.02.2024

Keill
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

DER GEMEINDE DEDELSTORF

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Eichenring“ im Ortsteil Allersehl gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Dedelstorf hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 den Bebauungsplan „Eichenring“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Eichenring“ im Ortsteil Allersehl rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbuettel.de eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen.



Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Dedelstorf, 06.02.2024

(L. S.)

Bührke
Bürgermeisterin

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für das Bürgerhaus in Hankensbüttel

Aufgrund der §§ 1, 4 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 24. April 2017 in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hankensbüttel in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses in Hankensbüttel werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren

- (1) 50 € pro Nutzung bis fünf Stunden
- (2) 100 € pro Nutzung ab fünf Stunden
- (3) 15 € für Kurse und Ähnliches im Bereich Bildung und Schulungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, in denen Wissen, Sprachen, handwerkliche und andere Fähigkeiten vermittelt, geschult und gelehrt werden (Beispiele: Sprachkurse, Handarbeitskurse etc.)
- (4) Ortsansässige Vereine und Organisationen, Einrichtungen der Jugendpflege, karitative Vereine und Gesangsvereine haben für Übungsabende keine Gebühr zu entrichten, wenn mit der Veranstaltung keine gewerblichen Ziele verfolgt werden.

§ 3 Pflichten der Nutzer

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, die genutzten Räumlichkeiten des Bürgerhauses auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen oder Gegenstände nicht benutzt werden. Festgestellte Schäden sind dem Beauftragten der Gemeinde umgehend zu melden.
- (2) Das Bürgerhaus ist schonend und ordentlich zu behandeln. Während der Nutzung entstandene Schäden sind der Beauftragten der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Nutzer haften für alle Schäden, die während der Benutzungszeit am Bürgerhaus durch sie oder von ihnen geduldeten Personen verursacht werden. Die Haftung erstreckt sich auch auf die Zeiten der Vorbereitung und auf die Arbeiten, die nach der Veranstaltung durchgeführt werden. Verursachte Schäden sind von der verantwortlichen Person unverzüglich nach Entstehung dem Beauftragten der Gemeinde Hankensbüttel schriftlich zu melden.

- (2) Die Nutzer stellen die Gemeinde Hankensbüttel von allen Schadenersatzansprüchen, die sich für von ihnen geduldeten Personen während der Benutzung ergeben, frei.
- (3) Für sämtliche von den Nutzern eingebrachten Gegenstände, usw., übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung. Sie liegen ausschließlich auf Gefahr der Nutzer. Diese sind verpflichtet, mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Bei Verzug kann die Gemeinde die Räumungsarbeiten auf Kosten der Nutzer durchführen lassen.

§ 5

Nichtbeachtung von Bestimmungen und Auflagen

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung bzw. bei Nichtbeachtung sonstiger Auflagen, sind die Nutzer auf Verlangen des Beauftragten zur sofortigen Räumung verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Gemeinde berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr der Nutzer durchzuführen. Die Nutzer bleiben in solchen Fällen zur Zahlung der vollen Benutzungsgebühr und der eventuellen Nebengebühren verpflichtet. Im Übrigen hat die Verwaltung oder der Beauftragte der Gemeinde jederzeit das Recht, Vereine, Verbände, Organisationen, Gruppen, Schulen, etc. oder auch Einzelpersonen bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder bei Nichtbeachtung der Auflagen von der Benutzung oder vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweilig auszuschließen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Hankensbüttel, den 07. Dezember 2023

(L. S.)

Köllner
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE SRAKENSEHL

Bekanntmachung des Bebauungsplans „Am Ginsterbusch – 1. Änderung“ im Ortsteil Bokel gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Sprakensehl hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 den Bebauungsplan „Ginsterbusch – 1. Änderung“ als Satzung und die Begründung beschlossen. Der Geltungsbereich ist dem Planausschnitt zu entnehmen.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Am Ginsterbusch – 1. Änderung“ im Ortsteil Bokel rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB können bei der Samtgemeinde Hankensbüttel, Goethestr. 2, Zimmer 5, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden sowie im Internet unter www.sg-hankensbüttel.de eingesehen werden.



Jeder kann über den Inhalt des Bebauungsplans Auskunft verlangen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung und des Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sprakensehl, 15.02.2024

(L. S.)

Pfeffer
Bürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Hillerse

Bebauungsplan „Torfkoppel-Im Kröppelbeek“, 2. Änderung, Ortsteil Hillerse

Der Rat der Gemeinde Hillerse hat in seiner Sitzung am 20.12.2023 den Bebauungsplan „Torfkoppel-Im Kröppelbeek“, 2. Änderung, als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die dazugehörige Begründung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.²

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Absatz 3 BauGB in Kraft.

² abgedruckt auf Seite 72 dieses Amtsblattes

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen kann unter der Durchwahl 05372-89 618 vereinbart werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann umfassend Auskunft verlangt werden.

Ergänzend wird gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung unter www.sg-meinersen.de in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich sind, wenn diese Verletzungen oder Mängel nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hillerse geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hillerse, 30. Januar 2024

(L. S.)

Heuer
Gemeindedirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2010 der Gemeinde Leiferde

Der Rat der Gemeinde Leiferde hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor für dieses Jahr die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom 04.03.2024 bis 12.03.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Gemeindebüro, sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Leiferde, 22.02.2024

Zobjack
Gemeindedirektor

I.

H A U S H A L T S S A T Z U N G

der Samtgemeinde Papenteich für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in der Sitzung am 23.01.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	18.820.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	18.484.500 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.054.300 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.709.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.140.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.030.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.671.600 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	126.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	22.866.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	22.866.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf **2.671.600** Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **7.349.000** Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **3.009.000** Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe von **4.635.000** Euro erhoben. Nach § 11 der Hauptsatzung wird jeweils die Hälfte nach der Einwohnerzahl und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage (Steuerkraftmesszahl) festgesetzt. Daraus ergeben sich folgende Hebesätze:

a) je Einwohner	93,22 Euro
b) von der Steuerkraftmesszahl von insgesamt 24.558.533 €	9,44 v. H.

Meine, den 23.01.2024

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 des Nieders. Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) erforderliche Genehmigung sind durch den Landkreis Gifhorn am 16.02.2024 unter dem Az. 111-09-02/9-1 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.03.2024 bis einschließlich 12.03.2024 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich aus.

Meine, den 23.02.2024

Kielhorn
Samtgemeindebürgermeisterin

BEKANNTMACHUNG

der Samtgemeinde Wesendorf

Die am 14.12.2023 vom Rat der Samtgemeinde Wesendorf beschlossene 45. Flächennutzungsplanänderung ist am 18.01.2024 dem Landkreis Gifhorn zur Genehmigung vorgelegt worden.

Der Landkreis Gifhorn hat mit Verfügung vom 12.02.2024, Az.: BAU B OPL 2024-00181 6121-02/90/45, die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht. Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der 45. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Die Planunterlagen mit Begründung sowie der Zusammenfassenden Erklärung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Rathaus der Samtgemeinde, Alte Heerstraße 20, Zi-Nr. 1.04, 29392 Wesendorf, zu Jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 45. Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

³ abgedruckt auf Seite 73 dieses Amtsblattes

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Wesendorf geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Die 45. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Wesendorf, 16. Februar 2024

(L. S.)

Schulze
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan „Querkamp II“ Gemeinde Schönewörde, Landkreis Gifhorn für das in der Anlage dargestellte Gebiet

Der Rat der Gemeinde Schönewörde hat am 12.02.2024 den Bebauungsplan „Querkamp II“ gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegen während der Sprechstunden im Gemeindebüro Schulweg 4, 29396 Schönewörde, sowie zusätzlich im Rathaus der Samtgemeinde Wesendorf, Zimmer-Nr. 1.04, Alte Heerstraße 20, 29392 Wesendorf, zur Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte⁴.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem Baugesetzbuch wird auf Folgendes hingewiesen:

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans „Querkamp II“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

⁴ abgedruckt auf Seite 74 dieses Amtsblattes

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn aufgrund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan „Querkamp II“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Schönewörde, den 19.02.2024

(L. S.)

Buchholz
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -



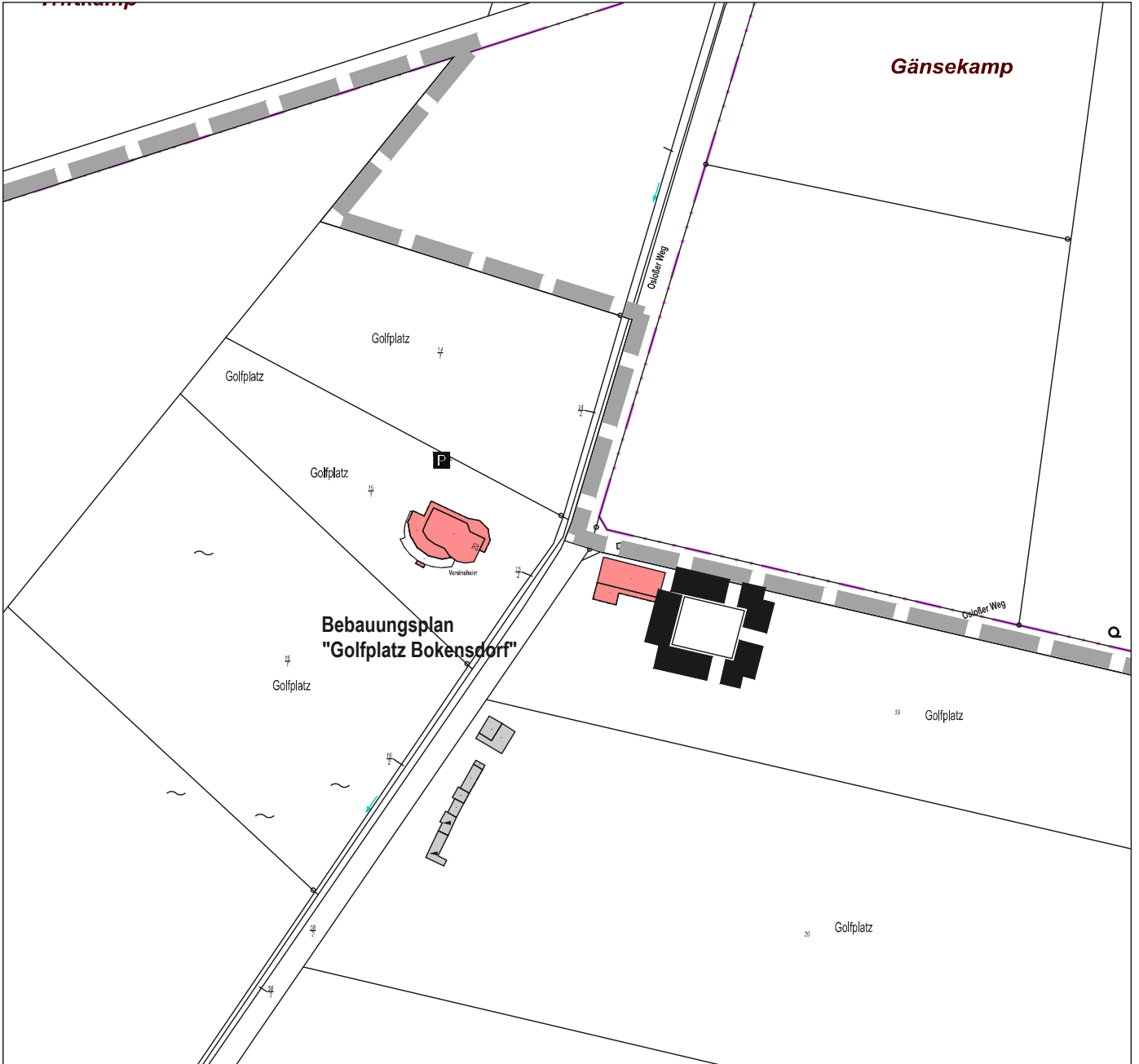
Bebauungsplan
Golfplatz Bokensdorf

2. Änderung
mit Grünordnungsplan und örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2022)



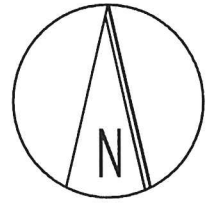
Gebietsabgrenzung



Orthofotos: - Vermessungsbüro Stein & Stroot, Wolfsburg - Stand 2016

Das Plangebiet befindet sich im Südwesten der bebauten Ortslage Bokensdorf, wie dargestellt.

Gemeinde Hillerse
Landkreis Gifhorn

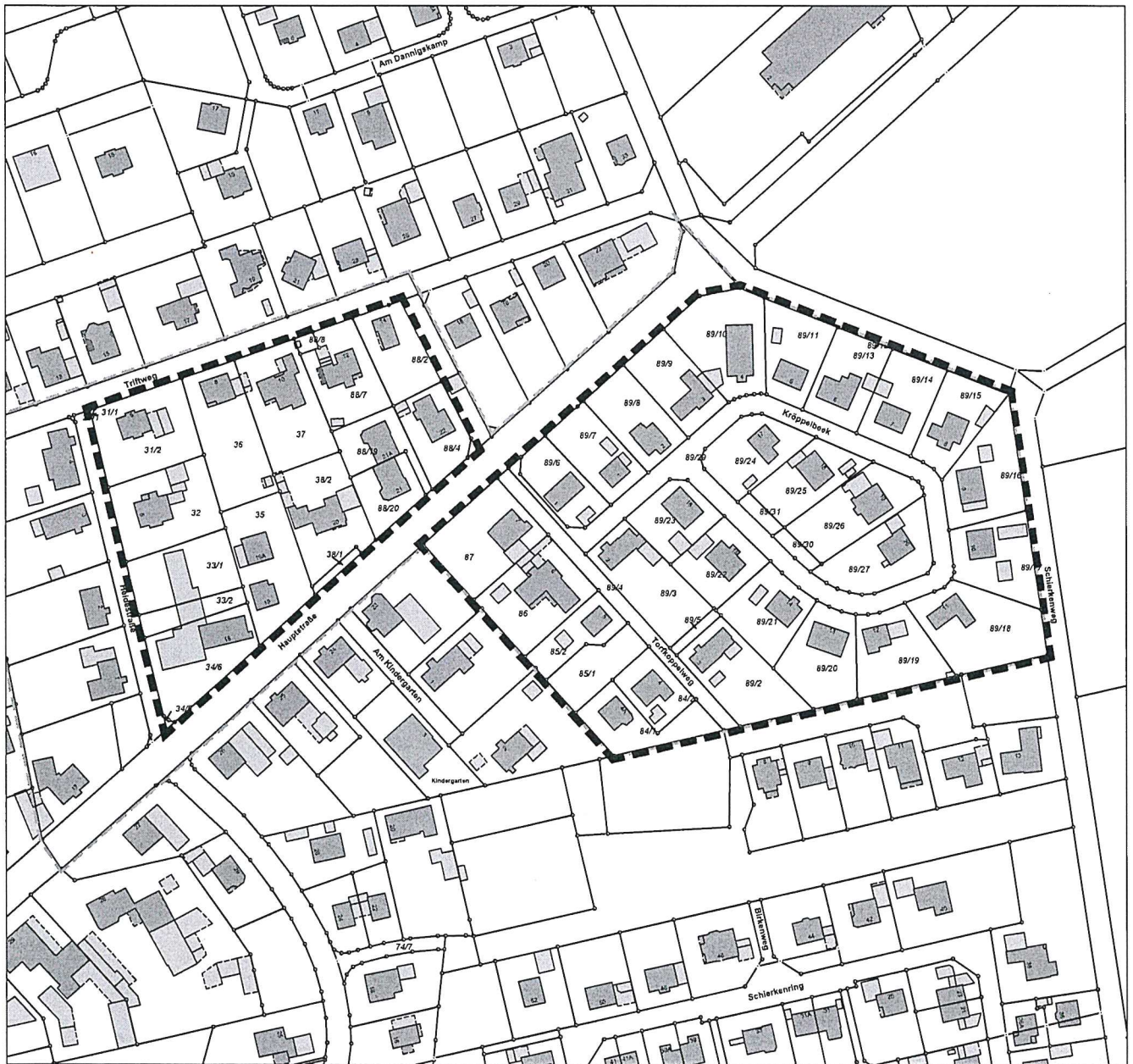


Bebauungsplan
Torfkoppel - Im Kröppelbeek
2. Änderung

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
© (2019)



Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Hillerse, wie dargestellt.

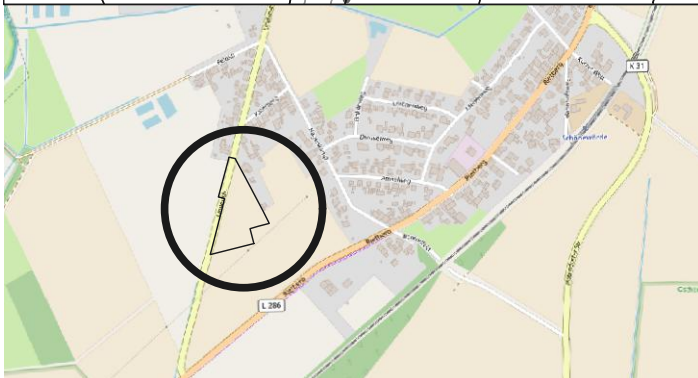


Bebauungsplan
Querkamp II 1. Änderung
mit örtlicher Bauvorschrift

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2023) LGLN

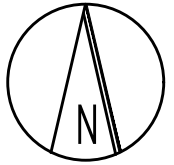
Gebietsabgrenzung



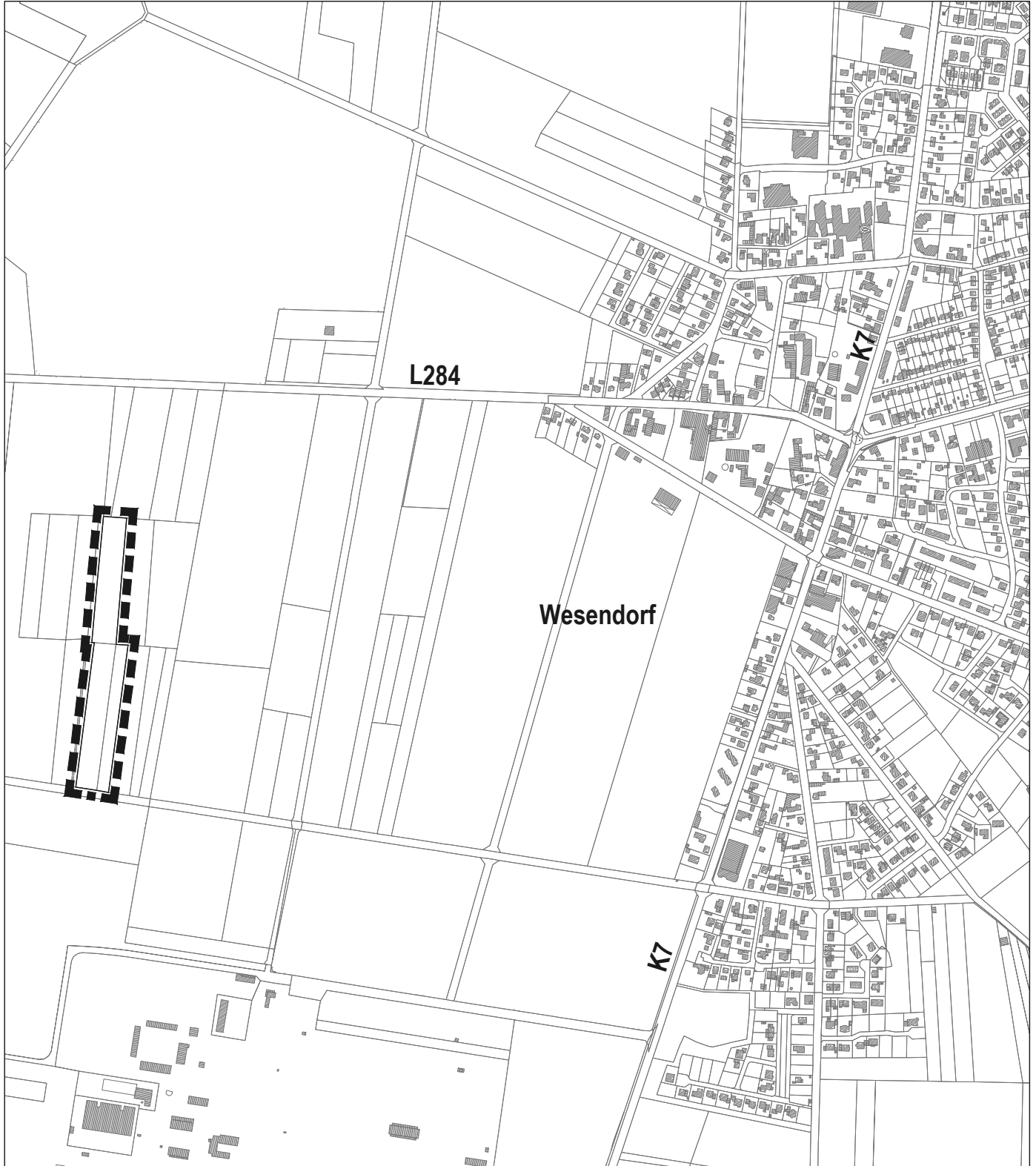
Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Schönewörde, wie dargestellt.

Samtgemeinde Wesendorf, Gemeinde Wesendorf
Landkreis Gifhorn

Flächennutzungsplan
45. Änderung



Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)
 Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,
 © (2022)



Der Änderungsbereich befindet sich westlich der bebauten Ortslage Wesendorf, wie dargestellt.